

## **§ 1 Name, Ort und Zuständigkeitsbereich/Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Name „Einwandererbund e.V.“. Sitz und Gerichtsstand ist Elmshorn. Der Verein ist in den Vereinsregistern eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Einwandererbundes**

- a) Der Bund arbeitet an der Lösung der Probleme von Einwanderern und deren Kinder, die im Bereich Integration, Soziales, Kindergarten, Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, sowie Schule und Privatleben auftreten.
- b) Wenn die Kinder und Jugendliche Integration, schulische und erzieherische Probleme haben, will der Bund die Eltern darüber informieren, wie diese Probleme am besten zu lösen sind und ihnen die Integrationsmaßnahmen, pädagogische und schulische System in Elmshorn, Kreis, Land und Bund erläutern.
- c) Der Bund informiert die Eltern über die Aufgabe und Verantwortung sowohl der Schule als auch der Familie im Bereich der Entwicklungsbedürfnisse der Kinder und wie man diesen gerecht werden kann.
- d) Der Bund ist bestrebt, den Kindern von Einwanderern im hiesigen Schulsystem die Möglichkeiten zu bieten, dass sie auch in ihrer Muttersprache unterrichtet werden. Kulturelle Veranstaltungen sollen ferner der Pflege der Herkunftskultur dienen.
- e) Wir streben an, dass die Kinder, beginnend in den Kindertageseinrichtungen bis hin zu Erziehungs- und Lernprozessen, deutsch und ihre Muttersprache ohne Schwierigkeiten praktizieren können (zweisprachig). Um dies zu verwirklichen, werden wir in Zusammenarbeit mit anderen Elternvereinen an die zuständigen Behörden entsprechende Anträge stellen.
- f) Unser Ziel ist es auch, dass die Muttersprache, nach dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, als zweite Fremdsprache (wie andere Fremdsprachen) in Schulen anerkannt wird.
- g) Die Zusammenarbeit und Solidarität mit anderen Einwandererbunden in der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Lösung gemeinsamer Probleme wird angestrebt.
- h) Der Bund will seine Ziele erreichen, indem er eine enge Zusammenarbeit mit allen Elmshorner und Kreisbehörden, allen Ämtern, Elternvertretungen, Ministerien des Landes, Ministerien des Bundes und anderen Organisationen anstrebt.
- i) Der Bund arbeitet zusätzlich zu allen Bereichen, die schon benannt worden sind, auch in den Bereichen Integration, Soziales, Kultur, Allgemeinberatung, Kinder und Jugend, Sport, Freizeit, Elternarbeit, geschlechtsspezifischer Arbeit, Jugendpflege, Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung.
- j) Der Einwandererbund verfolgt ausschließlich die unter 2a) bis 2i) genannten Zwecke. Der Einwandererbund verfolgt keine politischen oder religiösen Zielsetzungen.
- k) Um den vorgenannten Punkte gerecht werden zu können, richtet der Einwandererbund Veranstaltungen wie Seminare, Kurse und Festlichkeiten aus. Bei diesen Veranstaltungen sollen allen Mitgliedern und interessierten Gästen umfassende Informationen gegeben werden. Zur Verbreitung der genannten Ziele dienen auch die öffentlichen Medien, wobei aber auch eigene Broschüren, Zeitungen usw. herausgegeben werden können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Beitrag**

- a) Der Verein Einwandererbund e.V. darf sich nicht mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation vereinigen. Der Verein und sein Vorstand darf mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen und deren Tätigkeit den Zielen des Einwanderbundes nicht widersprechen. Der Verein und sein Vorstand darf nicht mit Organisationen zusammenarbeiten, die gegen die Demokratie oder die Gleichberechtigung aller Menschen arbeiten.
- b) Der „Einwandererbund e.V.“ mit Sitz in Elmshorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zwecke des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Vereins bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Der von der Mitgliederversammlung beschlossener Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jede Person, die unsere Ziele und die Satzung anerkennt sowie das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden. Juristische Personen (Vereine und Verbände), die eine registrierte Satzung haben und die die Satzung des Einwandererbundes anerkennen, können Mitglied werden. Bei einer Mitgliederversammlung werden juristische Personen nach folgendem Schlüssel vertreten:
  - bis 50 Mitglieder: vier Delegierte
  - 51 bis 100 Mitglieder: sechs Delegierte
  - ab 101 Mitglieder: je 50 Mitglieder zusätzlich eine Delegierte / ein Delegierter.Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen richtet sich nach der Delegiertenzahl. Der Mindestbeitrag je Delegierten ist der festgelegte Jahresmitgliedsbeitrag je Person im Kalenderjahr.
- b) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand eingereicht. Der Vorstand berät sich innerhalb von zwei Monaten und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit. Das neue Mitglied wird zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen und dort den anderen Mitgliedern vorgestellt.
- c) Im Falle einer Ablehnung eines Antragstellers muss dies vom Vorstand den Mitgliedern gegenüber in der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden. Ein abgelehnter Antrag auf Mitgliedschaft kann in der dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung durch Abstimmung der Mehrheit angenommen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben wird.
- d) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit deren Ableben. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung oder Löschung der Eintragung. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich auflösen, indem es seine Kündigung schriftlich an den Vorstand richtet. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:
  - a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;

- b) es trotz zweimaliger Aufforderung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus seine Beitragsschulden nicht beglichen hat;
- c) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- e) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Steht ein Ausschluss eines Mitgliedes bevor, dann ist das Mitglied während dieser Zeit sowohl aller Ämter enthoben, als auch von allen Pflichten und Aufgaben entbunden.
- f) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag senken oder erlassen.
- g) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommende Rechte.

### **§ 5 Organe des Einwandererbundes**

Organe des Einwandererbundes sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Repräsentanten und Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 (zwei) Wochen vor Tagungsbeginn (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall verringert sich die zu § 6a genannte Einladungsfrist auf mindestens eine Woche. Juristische Personen, die Mitglieder sind, werden entsprechend der Zahl ihrer Delegierten in das Quorum eingerechnet.
- c) Über die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das
  - von der Präsidentin oder dem Präsidenten
  - sowie
  - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 zu unterzeichnen ist.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- e) Es dürfen nur Mitglieder wählen und gewählt werden, wenn sie mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind. In den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie in den Prüfungsausschuss darf nur gewählt werden, wer mindestens drei Monate Mitglied ist.
- f) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung übernommen. Sie besteht aus
  - einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden,
  - einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter
  - und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer.
 Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses dürfen nicht für die Versammlungsleitung kandidieren.

- g) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Jährlicher Rechenschaftsbericht des Vorstandes und das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung werden vorgestellt und zur Genehmigung vorgeschlagen.
  - Die Einnahmen und Ausgaben des Einwandererbundes werden vorgestellt. Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis seiner Prüfung vor.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Neuer Vorstand und Prüfungsausschuss ist zu wählen.
  - Die Annahme der verpflichtenden Urteile.
  - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Die Repräsentanten**

- a) Repräsentanten des Vereins sind:
- die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine
  - die Vorsitzenden von Arbeitsgruppen des Vereins
  - die Vertreter der einzelnen Schulaufsichtsbezirke.
- b) Die Repräsentanten treffen sich in einem Rhythmus, den sie selbst bestimmen, um den Einwandererbund e.V. zu unterstützen, zu kontrollieren und zu beraten.
- c) Um Beschlüsse zu fassen, müssen mindestens die Hälfte aller Repräsentanten anwesend sein.

## **§ 8 Vorstand**

- a) Der Vorstand ist das Führungsorgan des Bundes. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
- 1) einer Präsidentin oder einem Präsidenten
  - 2 bis 4) drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - 5) der Kassiererin oder dem Kassierer
  - 6) der Sekretärin oder dem Sekretär
  - 7) der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher.
- Dazu werden mindestens vier Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt. Die Positionen 1 bis 7 werden einzeln durch Wahl bestimmt, die Wahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer kann im Block erfolgen, falls nicht mindestens ein Mitglied eine einzelne Wahl beantragt.
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Voraussetzung für die Positionen 1 bis 7 ist eine Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten. Auch nach Ablauf von zwei Jahren bleibt der Vorstand im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann eine Mitgliederversammlung entsprechend neue Vorstandsmitglieder wählen. Beisitzer können stets zusätzlich gewählt werden. Die Amtszeit nachträglich gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.
- c) Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- 1) die Präsidentin oder der Präsident
  - 2) die drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - 3) die Kassiererin oder der Kassierer
  - 4) die Sekretärin oder der Sekretär
  - 5) die Pressesprecherin oder der Pressesprecher.
- Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- e) Der Vorstand muss mindestens einmal im Monat unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten oder mindestens einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten zusammenkommen. Bei jeder Versammlung muss ein Protokoll geführt werden.
- f) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines; er verwaltet die Vereinsmittel und entscheidet über deren Verwendung. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen, die/der insoweit als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verband vertreten kann.
- g) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; dabei entstehende Aufwendungen werden ihm erstattet.
- h) Die Aufgaben des Vorstandes:
  - Er vertritt den Verein nach außen.
  - Er legt das jeweilige Arbeitsprogramm fest und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
  - Er führt das Mitgliederverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
  - Er regelt den Schriftwechsel (Ein- und Ausgänge), insbesondere bei Aufnahmeanträgen oder Kündigungen.
  - Er unterstützt den Prüfungsausschuss bei seinen Aufgaben.
  - Er unterstützt die Repräsentanten bei ihren Aufgaben
  - Er fungiert als Arbeitgeber.
  - Er legt das jeweilige Arbeitsprogramm des Einwandererbundes der Mitgliederversammlung vor.
  - Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss berät und kontrolliert den Vorstand. Er wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit offener Abstimmung (wenn nicht anders gewünscht) gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Prüfungsausschuss prüft die Kasse und den Jahresabschluss und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vor.

### **§ 10 Arbeitsgruppen der Schulaufsichtsbezirke**

- a) Die Mitglieder, die in einem Schulaufsichtsbezirk wohnen, können in diesem Bezirk eine Arbeitsgruppe bilden. Diese hat die Aufgabe, die anfallenden Probleme mit den Eltern zu lösen.
- b) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens fünf Personen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Außerdem wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ferner wählt sie eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese drei Personen sind die Vertreter des Schulaufsichtsbezirks.

### **§ 11 Beschlüsse**

- a) Mitgliederversammlung, Vorstand, Repräsentanten und Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse im Rahmen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- b) Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Für eine inhaltliche Änderung des „§ 2 Zweck und Ziele des Einwandererbundes“ ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins notwendig.

### **§ 12 Finanzielle Angelegenheiten**

- a) Soweit sich in der Kasse mehr als 1.000 Euro befinden, ist der überschießende Betrag auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Kontoführungsberechtigt sind nur die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit der Kassiererin oder dem Kassierer. Dabei kann die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten werden. Ausgaben über 1200 Euro benötigen die Zustimmung des Vorstandes.
- b) Die Kassiererin oder der Kassierer sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und berichtet dem Vorstand regelmäßig.
- c) Der Prüfungsausschuss prüft die Buchführung, wie in § 8 beschrieben.

### **§ 13 Auflösung**

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einladungsfrist gilt § 6a entsprechend.
- b) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Elmshorn e.V., Elmshorn Lfd. Nr. des Verzeichnisses der steuerbegünstigten Körperschaften: VR 1211 PI, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- d) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatorinnen oder Liquidatoren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. BGB.

Elmshorn, 12. März 1995

#### **Letzte Fassung: 09. März 14**

Hayri Öznarin            Nazan Malkoc

Präsident                Sekretärin

Versammlungsleitung:

Nicolai Overbeck    Helmut Dürnberg    Neslihan Öznarin    Hans-Ewald Mertens